Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst im Freistaat Sachsen

Vom 22. April 2003

Aufgrund von § 104 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBI. S. 393), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBI. S. 49, 54) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Hochwassernachrichtendienst im Freistaat Sachsen (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBI. S. 1012) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird die Angabe "sind die Staatlichen Umweltfachämter, soweit nicht gemäß § 35 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (BWaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBI. I S. 1818)" durch die Angabe "ist die Staatliche Umweltbetriebsgesellschaft, soweit nicht nach § 35 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBI. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBI. I S. 1914, 1921) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Landeshochwasserzentrale" durch die Angabe "Landeshochwasserzentrum" ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:"Es leitet, koordiniert und nimmt den Hochwassernachrichtendienst wahr."
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: "Das Landeshochwasserzentrum ist außerdem für die Einführung und Weiterentwicklung von Hochwasservorhersagemodellen verantwortlich."
- 3. Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- 4. Absatz 7 wird zu Absatz 5.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Dresden, den 22. April 2003

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft In Vertretung Kuhl Amtschef